

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Schwanengasse 2
3003 Bern

1532

Bern, 7. September 2011 ERZ C

**Konsultation Kulturförderungsverordnung und Förderkonzepte gemäss Artikel 28 Kulturförderungsgesetz (KFG);
Stellungnahme des Kantons Bern**



Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. Juni 2011, mit dem Sie uns die Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie die entsprechenden Förderkonzepte zur Konsultation unterbreiten. Grundsätzlich sind wir mit der KFV sowie den Förderkonzepten einverstanden.

Wir sehen in folgenden Bereichen Anpassungsbedarf:

Allgemein

In den verschiedenen Förderkonzepten wird der Begriff „gesamtschweizerischer Charakter“ unterschiedlich ausgelegt: Teilweise wird er umschrieben als bestehend aus „mindestens zwei Sprachregionen“ (Förderkonzept für die Förderung der musikalischen Bildung; für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien) oder bestehend aus „allen drei Sprachregionen“ (Förderkonzept für die Leseförderung; für die Bekämpfung des Illettrismus). Der Kanton Bern ist der Ansicht, dass der Begriff „gesamtschweizerischer Charakter“ in den Förderkonzepten einheitlich definiert werden soll. Aus seiner Sicht ist dies bei Einbezug von mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz gegeben.

Kulturförderungsverordnung

Artikel 1, Absatz 1

Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden im Rahmen eines nationalen Kulturdialogs begrüssen wir. Die Formulierung betreffend der Einbindung der Partner ist unseres Erachtens zu wenig klar. Wir schlagen folgende Präzisierung des letzten Satzes vor: „Sie und weitere interessierte Kreise werden in geeigneter Form partnerschaftlich eingebunden.“

Artikel 4, Absatz 3

Die Sammlungskonzepte von Museen oder Sammlungen sollen gemäss KfV den noch zu erarbeitenden Empfehlungen des Verbandes der Schweizer Museen entsprechen. Diese werden jedoch ihrerseits von den Empfehlungen des International Council for Museums (ICOM) abgeleitet. Da die ICOM-Empfehlungen international und national Standards setzen, schlagen wir folgende Formulierung vor: „Sammlungskonzepte müssen den Empfehlungen des International Council for Museums entsprechen.“

Artikel 6, Absatz 2

Die unterschiedliche Vergabep Praxis von Preisen und Auszeichnungen schwächt in dieser Form die Auszeichnung unnötig. Wir beantragen, dass Preise und Auszeichnungen gleichwertig zu behandeln sind, und schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Preise und Auszeichnungen werden entweder gestützt auf eine Ausschreibung oder eine Nomination hin vergeben.“

Förderungskonzept 2012-2015

für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes durch das Bundesamt für Kultur

Artikel 3

Die Sammlungskonzepte von Museen oder Sammlungen sollen gemäss KfV den noch zu erarbeitenden Empfehlungen des Verbandes der Schweizer Museen entsprechen. Diese werden jedoch von den Empfehlungen des International Council for Museums (ICOM) abgeleitet. Da die ICOM-Empfehlungen international und national Standards setzen, schlagen wir aus diesem Grund folgende Formulierung vor: „Es werden nur Museen und Sammlungen unterstützt, deren Sammlungskonzept den Empfehlungen des International Council for Museums entspricht.“

Artikel 4, Buchstaben b und c

Die Formulierungen in Bezug auf die Frankenbeträge und die prozentualen Anteile der Kosten sind missverständlich. Wir schlagen folgende Formulierungen vor:

- „b. 150'000.- Franken pro Projekt jedoch max. 50% der gesamten Projektkosten (Projektbeiträge);
- c. 150'000.- Franken pro Ausstellung jedoch max. 50% der gesamten Versicherungsprämien einer Ausstellung (Beiträge an Versicherungsprämien).“

Die Definition von Höchstsätzen für Finanzhilfen im Bereich Projekt- und Ausstellungskosten schränkt unseres Erachtens den Spielraum des Bundes unnötig ein und ist nicht immer zweckmässig. Wir empfehlen deshalb, dass sich der Bund die Möglichkeit schafft, unabhängig von anderen Finanzierungsträgern Projekte und Ausstellungen zu unterstützen, die er als besonders förderungswürdig beurteilt. Wir schlagen folgende Ergänzung des Artikels vor: „Der Bund kann unabhängig vom ausgewiesenen Finanzbedarf finanzielle Leistungen für Projekte oder Ausstellungen erbringen, wenn dadurch die Ziele der Kulturförderung des Bundes besonders wirksam unterstützt werden.“

Artikel 13, Absatz 1

Die Unterstützung von Museen oder Sammlungen durch Projektbeiträge von Seiten des Bundesamtes für Kultur ist zu begrüssen. Aus Sicht des Kantons Bern ist es jedoch nicht zweckmässig und sinnvoll, wenn das Bundesamt für Kultur in den Ausschreibungen Themenschwerpunkte festlegt.

Artikel 14, Absatz 1

Wir begrüssen die Unterstützung von Museen oder Sammlungen durch das Gewähren von Beiträgen an Versicherungsprämien durch den Bund. Aus Sicht des Kantons Bern ist es jedoch nicht zweckmässig und sinnvoll, wenn in den Ausschreibungen Themenschwerpunkte durch den Bund festgelegt werden.

Förderungskonzept 2012-2015

für die Förderung der musikalischen Bildung durch das Bundesamt für Kultur

Artikel 3, Absatz 3

Die explizite Beschränkung auf Projekte des ausserschulischen Bereichs ist zu überdenken. Mit dieser Formulierung ist aus unserer Sicht die Unterstützung von Projekten ausgeschlossen, die an der Schnittstelle schulischer/ausserschulischer Bereich stattfinden, etwa in dem beispielsweise unter anderem eine Schule als Partnerin mitmacht. Dies im Bewusstsein, dass der schulische Bereich grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kantone liegt und nicht zusätzlich vom Bund mitfinanziert werden soll.

Artikel 4, Absatz 1

Die Bedeutung des Begriffs „gesamtschweizerischer Charakter“ ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht des Kantons Bern ist dieser Charakter bei Einbezug von mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz gegeben.

Förderungskonzept 2012-2015

für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des Bundesamtes für Kultur

Artikel 1, Buchstabe a

Durch die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen fördert der Bund vor allem herausragendes Schweizer Kulturschaffen. Aus Sicht des Kantons Bern ist die Definition des Schweizer Kulturschaffens zu vage. Wir beantragen eine Präzisierung des Begriffs, die der ausgewogenen Berücksichtigung der Sprachregionen, der kulturellen Sparten und des Geschlechts der Kulturschaffenden Rechnung trägt.

Artikel 2, Buchstabe a

Durch Ankäufe fördert der Bund vor allem herausragendes Schweizer Kulturschaffen. Aus Sicht des Kantons Bern ist die Definition des Schweizer Kulturschaffens auch in diesem Bereich zu vage. Wir beantragen eine Präzisierung des Begriffs, die der ausgewogenen Berücksichtigung der Sprachregionen, der kulturellen Sparten und des Geschlechts der Kulturschaffenden Rechnung trägt.

Artikel 5

Wie bereits zu Artikel 6, Absatz 2 der Kulturförderungsverordnung ausgeführt, schwächt die unterschiedliche Vergabepraxis von Preisen und Auszeichnungen in dieser Form die Auszeichnung unnötig. Wir beantragen, dass Preise und Auszeichnungen gleichwertig zu behandeln sind. Der Artikel 5 des Förderkonzepts ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Wie bereits zu Artikel 6, Absatz 2 der Kulturförderungsverordnung ausgeführt, schwächt die unterschiedliche Vergabepraxis von Preisen und Auszeichnungen in dieser Form die Auszeichnung unnötig. Wir beantragen, dass Preise und Auszeichnungen gleichwertig zu behandeln sind. Der Artikel 6 des Förderkonzepts ist entsprechend anzupassen.

Artikel 8

Der Kanton Bern begrüsst die partizipative Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kommissionen im Bereich Preise. In diesem Sinne ist es sinnvoll, den Artikel mit einem Absatz zu ergänzen, der es den Kommissionen freistellt, zusätzliche Förderkriterien zu definieren.

Artikel 9

Der Kanton Bern begrüsst die partizipative Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kommissionen im Bereich Auszeichnungen. In diesem Sinne ist es sinnvoll, den Artikel mit einem Absatz zu ergänzen, der es den Kommissionen freistellt, zusätzliche Förderkriterien zu definieren.

**Förderungskonzept 2012-2015
für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien durch das
Bundesamt für Kultur**

Artikel 5, Absatz 1

Die Bedeutung des Begriffs „gesamtschweizerischer Charakter“ ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht des Kantons Bern ist dieser Charakter bei Einbezug von mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz gegeben.

**Förderungskonzept 2012-2015
für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender durch
das Bundesamt für Kultur**

Artikel 5, Absatz 1

Die Bedeutung des Begriffs „gesamtschweizerischer Charakter“ ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht des Kantons Bern ist dieser Charakter bei Einbezug von mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz gegeben.

**Förderungskonzept 2012-2015
für die Bekämpfung des Illettrismus durch das Bundesamt für Kultur**

Artikel 4, Absatz 1

Die Bedeutung des Begriffs „gesamtschweizerischer Charakter“ ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht des Kantons Bern ist dieser Charakter bei Einbezug von mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz gegeben.

Artikel 4, Absatz 5

Die internationale Vernetzung als Fördervoraussetzung im Bereich Illettrismus ist aus Sicht des Kantons Bern nicht zwingend.

**Förderungskonzept 2012-2015
für die Leseförderung durch das Bundesamt für Kultur**

Artikel 4, Absatz 1

Die Bedeutung des Begriffs „gesamtschweizerischer Charakter“ ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht des Kantons Bern ist dieser Charakter bei Einbezug von mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz gegeben.

Artikel 4, Absatz 4

Die internationale Vernetzung als Fördervoraussetzung im Bereich Leseförderung ist aus Sicht des Kantons Bern nicht zwingend.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

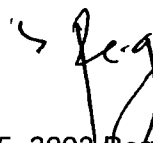
Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Kopie geht an:

- Bundesamt für Kultur, Herrn Daniel Zimmermann, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern